



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

(„Geschäftspartnerkodex“)

Einleitung

Seit Gründung der MOSOLF Group im Jahr 1955 – lange bevor der Begriff „Compliance“ zu einem wichtigen Schlagwort wurde – ist es elementarer Bestandteil unserer Unternehmenspolitik,

- Geschäfte integer und fair zu führen,
- Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, Menschenrechte und Umwelt zu übernehmen und
- unsere Tätigkeit auf die Grundlage des geltenden Rechts der Länder, in denen die MOSOLF Group tätig ist, zu stellen.

Diese Grundhaltung ist bis heute Basis unseres Handelns und ein wesentlicher Faktor, um den langfristigen sowie nachhaltigen Erfolg der MOSOLF Group für die Zukunft zu sichern. Mit MOSOLF Group sind die MOSOLF SE & Co. KG mit Sitz in Kirchheim unter Teck und alle Unternehmen, an denen die MOSOLF SE & Co. KG direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, gemeint.

Bei unseren Geschäftspartnern setzen wir diese Werte, die wir in unseren Verhaltenskodizes und Richtlinien festgehalten haben, ebenfalls voraus. Dabei umfasst der Begriff „Geschäftspartner“ alle Dritten, die mit einem oder mehreren Unternehmen der MOSOLF Group in vertraglichen Beziehungen stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, ergänzende Arbeitskräfte, Zulieferer und andere Geschäftspartner (nachfolgend: „Geschäftspartner“).

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner (nachfolgend: „Geschäftspartnerkodex“) ist für jeden Geschäftspartner verbindlich, und wir erwarten von unseren Geschäftspartnern nicht nur die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, sondern auch der Standards dieses Geschäftspartnerkodex. Für uns ist es unabdingbare Voraussetzung für die Auswahl und Bewertung sowie eine Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern, dass sie

- stets gesetzeskonform und unter Beachtung ethischer Standards handeln und
- dies auch bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner zwingend berücksichtigen.



Kirchheim/Teck, den *M.3.* 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jörg Mosolf".

Dr. Jörg Mosolf
Chief Executive Officer (CEO)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gregory Hancke".

Gregory Hancke
Chief Operating Officer (COO)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Ruoss".

Dr. Kersten Ruoss
Chief Financial Officer (CFO)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Göbel".

Wolfgang Göbel
Chief Sales Officer (CSO)





I. Recht & Verantwortung

Alle geltenden und anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und freiwillige Selbstverpflichtungen sind von den Geschäftspartnern der MOSOLF Group stets einzuhalten, um jegliche Rechtsverstöße und Reputationsschäden, die zu einem Nachteil für die MOSOLF Group führen könnten, zu vermeiden. Unter anderem sind die Geschäftspartner verpflichtet, alle menschenrechtlichen und umweltrelevanten Risiken, die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannt sind, zu verhindern und die sich daraus ergebenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten in angemessener Weise zu erfüllen.

II. Faires Marktverhalten

Finanzielle Verantwortung

Transparenz und Korrektheit sind für die MOSOLF Group oberstes Gebot. Ihre Geschäftspartner führen ihre Bücher und Aufzeichnungen jederzeit in Übereinstimmung mit dem geltenden und anwendbaren Recht sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßer Buchführung.

Offenlegung von Informationen

Hierzu gehören insbesondere Informationen zu finanziellen oder nicht-finanziellen Themen wie z.B. Nachhaltigkeitsinitiativen, Geschäftsaktivitäten, Zertifizierungen und Umweltstandards.

Die Geschäftspartner der MOSOLF Group treffen ihre Geschäftsentscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlich nachvollziehbarer, objektiver Kriterien.

Freier Wettbewerb und Kartellrecht

Die Geschäftspartner der MOSOLF Group verhalten sich im Wettbewerb stets fair und beachten das geltende und anwendbare Kartell- und Wettbewerbsrecht. Die Geschäftspartner beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus oder beteiligen sich an anderen wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken.

Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen sowie Wirtschaftssanktionen

Die MOSOLF Group erwartet und verlangt von ihren Geschäftspartnern, dass diese die jeweils anwendbaren und geltenden internationalen und nationalen Regelungen des



Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll- und Embargovorschriften, stets konsequent einhalten und auch keine rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen unterhalten.

Korruptionsbekämpfung & Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen und Ausübung der Geschäftstätigkeit der MOSOLF Group erfolgt ausschließlich nach transparenten und sachlichen Kriterien, z.B. nach Qualität, Preis, technologischem Standard oder Zuverlässigkeit des Geschäftspartners.

Der Geschäftspartner lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Erpressung ab. Ebenso wenig toleriert er illegale Zahlungen oder die Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen.

Die MOSOLF Group erwartet zudem, dass ihre Geschäftspartner gerade auch im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden im In- und Ausland keine Form gesetzeswidriger Zuwendungen dulden oder selbst ausführen. Ebenso achten sie stets auf ein integriertes Verhalten und Vorgehen ihrer Mitarbeitenden.

Ein Interessenskonflikt ist jede Situation, in der Mitarbeitende des Geschäftspartners eine über den gewöhnlichen Umfang hinausgehende Geschäftsbeziehung zu einem Mitarbeitenden der MOSOLF Group pflegen, dessen Entscheidungen das Geschäft des Geschäftspartners beeinflussen kann. Der Geschäftspartner ist angehalten, das Auftreten von möglichen Interessenskonflikten an die MOSOLF Group zu melden (compliance@mosolf.com).

Whistleblowing, Hinweisgebersystem und Lieferketten-Beschwerdeverfahren, Schutz vor Vergeltung

Die Geschäftspartner haben den gesetzlichen Anforderungen genügende Programme und Prozesse zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Anonymität und des Schutzes von Whistleblowern auf Geschäftspartner- und Mitarbeitendenseite zu pflegen und einzuhalten. In jedem Fall werden die Geschäftspartner ausdrücklich dazu angehalten, der MOSOLF Group unverzüglich von allen eingehenden Informationen oder Anschuldigungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen diesen Geschäftspartnerkodex zu berichten. Auch wenn ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeitenden der begründeten Ansicht sein sollte, dass ein Mitarbeitender der MOSOLF Group gegen den Geschäftspartnerkodex und/oder dessen Grundsätze verstoßen hat oder dass ansonsten innerhalb der Lieferkette das Risiko eines derartigen Verstoßes entstanden ist oder ein solcher Verstoß bereits stattgefunden hat, werden der Geschäftspartner, seine Mitarbeitenden und/oder seine eigenen Auftragnehmer angehalten, ihre diesbezüglichen Erkenntnisse, Beschwerden und Bedenken der MOSOLF Group über das



Hinweisgebersystem bzw. Lieferketten-Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf der Website der MOSOLF Group mitzuteilen. Um Letzteres zu ermöglichen, wird jeder Geschäftspartner seine Mitarbeitenden und/oder Auftragnehmer über die Möglichkeit der direkten Meldung, die auf entsprechenden Wunsch und im gesetzlich zulässigen Rahmen auch anonym erfolgen kann, über dieses Hinweisgebersystem bzw. Lieferketten-Beschwerdeverfahren der MOSOLF Group in geeigneter Art und Weise in Kenntnis setzen. Die externen Verfahrensordnungen der MOSOLF Group zum Hinweisgebersystem und zum Lieferketten-Beschwerdeverfahren in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung sind für jeden Geschäftspartner sowie dessen Mitarbeitenden und Auftragnehmer über den Link <https://mosolf-compliance.integrityline.app/> jederzeit auf der Website der MOSOLF Group abruf- und einsehbar.

Konfliktmaterialien und Hochrisiko-Rohstoffe

Die MOSOLF Group erwartet ausnahmslos, dass ihre Geschäftspartner alle geltenden und anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien einhalten und ihrer Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten nachkommen. Für die MOSOLF Group ist es elementar, dass Mineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und die entsprechenden Erze und Metalle konfliktfrei erworben sein müssen.

Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sogenannten Konfliktmaterialien bzw. Hochrisiko-Stoffe – wie beispielsweise das als Rohstoff wichtige Kobalt – enthält, fordert die MOSOLF Group von ihren Geschäftspartnern, dass diese ihr jederzeit auf Nachfrage lückenlose und transparente Angaben über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sowie über die Materialherkunft gewährleisten können. Die Verwendung von Quecksilber ist untersagt. Die MOSOLF Group behält sich die Überprüfung in Form eines Lieferantenaudits vor.

Schmelzhütten ohne einen angemessenen und hinreichend geprüften Sorgfaltsprozess müssen von den Geschäftspartnern konsequent ausgeschlossen werden.

III. Mitarbeitende & Soziale Verantwortung

Die MOSOLF Group erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltende nationale und internationale Gesetzgebung zu Arbeitsstandards, Arbeitslohn und Arbeitszeit einhalten. Ist keine solche nationale gesetzliche Regelung vorhanden, gelten die sogenannten Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO). Ferner erwartet die MOSOLF Group, dass die Mitarbeitenden der Geschäftspartner stets eine Vergütung erhalten, die mindestens im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Mindesteinkommen einschließlich Sozialleistungen steht und einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht. Die MOSOLF Group behält sich die



Überprüfung der Kernarbeitsnormen und Mindestvergütungen bei ihren Geschäftspartnern in Form eines Audits ausdrücklich vor.

Die Geschäftspartner der MOSOLF Group achten in Übereinstimmung mit der geltenden und anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzgebung stets die Rechte ihrer Mitarbeitenden zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften und zu Kollektivverhandlungen. Die Geschäftspartner wachen darüber, dass die Mitarbeitenden die Freiheit haben, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten, und dass sich die Gewerkschaften im Einklang mit den Gesetzen des Arbeitsortes betätigen können, wozu auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen gehören. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

Keine Kinderarbeit/Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner der MOSOLF Group kennen, berücksichtigen und beachten mindestens die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), unterlassen jegliche Art von Kinderarbeit und verzichten auf jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft, Sklaverei oder sklavenähnlichen Praktiken in ihren Unternehmen. Die Geschäftspartner der MOSOLF Group dürfen keine Kinder unter 15 Jahren oder Jugendliche, die nach dem geltenden Recht des jeweiligen Beschäftigungsstaates vollzeitschulpflichtig sind, beschäftigen. Soweit gesetzliche Ausnahmen dies zulassen, sind Schülerpraktika, die mit den jeweiligen Schulen abgestimmt sind, zulässig. Darüber hinaus verlangt ein Geschäftspartner keinerlei Kauttionen (finanzieller oder sonstiger Art) oder praktiziert die Einbehaltung von Ausweispapieren als Bedingung für die Beschäftigung seiner Mitarbeitenden. Um Schuldknechtschaft zu vermeiden, ist die Kreditvergabe an Mitarbeitende mit Ausnahme der Gewährung von Mitarbeiterdarlehen zu angemessenen und marktüblichen Konditionen untersagt. Mitarbeitende dürfen nur auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrags, während der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten und zu dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Gehalt für den Geschäftspartner arbeiten. Die Einhaltung der obigen zwingenden Anforderungen stellt er auch bei seinen eigenen Geschäftspartnern stets sicher.

Vielfalt und Chancengleichheit

Die MOSOLF Group bekennt sich uneingeschränkt zur Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit. Sie respektiert die Vielfalt der Menschen in ihrer Belegschaft, unter ihren Geschäftspartnern und in den Gemeinschaften, in denen sie tätig ist. Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, diese Werte ebenfalls zu fördern und sicherzustellen, dass ihre Geschäftspraktiken und Personalpolitik auf Inklusion und Gleichberechtigung basieren.



Keine Diskriminierung

Die MOSOLF Group erwartet von ihren Geschäftspartnern die Sicherstellung eines Arbeitsumfeldes, welches durchgängig frei von jedweder Diskriminierung ist. Es ist den Geschäftspartnern folglich untersagt, jemanden aufgrund von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischer Meinung, Weltanschauung oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Behinderung, Gesundheitsstatus, Alter, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder jedweder anderen persönlichen Merkmale zu benachteiligen oder zu diskriminieren. Insbesondere respektiert, fördert und schützt die MOSOLF Group auch Frauenrechte, strebt nach Gleichstellung und erwartet dasselbe von allen ihren Geschäftspartnern.

Um ethische Rekrutierung sicherzustellen, setzt die MOSOLF Group zudem auf Praktiken in der Personalbeschaffung, bei denen Bewerber und Bewerberinnen ohne Diskriminierung und unvoreingenommen bewertet werden. Bei diesem Prozess stehen Integrität, Transparenz, Vertrauen und Leistung im Vordergrund. Die MOSOLF Group erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, sicherzustellen, dass ihre Rekrutierungsmethoden fair, transparent und frei von Vorurteilen sind.

Alle Geschäftspartner sind zudem verpflichtet, über die gesamte Lieferkette hinweg die Rechte der lokalen Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, und die Rechte von Minderheiten, der indigenen Bevölkerung und anderer schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen in allen Phasen der Zusammenarbeit zu achten, zu fördern und zu schützen. Die MOSOLF Group erkennt die Bedeutung der Einbeziehung und des Schutzes der vorgenannten Gemeinschaften, Minderheiten, indigenen Bevölkerung sowie sonstigen Gruppen an, wird mit ihnen respektvoll, fair und partnerschaftlich zusammenarbeiten und erwartet dasselbe von ihren Geschäftspartnern.

Keine widerrechtliche Zwangsräumung, kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern

Jedem Geschäftspartner der MOSOLF Group ist es untersagt, widerrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen. Jegliche widerrechtliche Vertreibung, Raub und Beschlagnahme sowie jeder sonstige widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung sind ebenfalls zwingend zu unterlassen.



Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, zum Schutz seines Geschäfts, seiner Betriebsabläufe sowie seiner unternehmerischen Projekte keine privaten, öffentlichen oder staatlichen Sicherheitskräfte einzusetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle durch den Geschäftspartner bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr der Anwendung von Folter sowie von Grausamkeit, unverhältnismäßiger Gewalt, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Verletzung von Leib und Leben sowie der Beeinträchtigung des Rechts auf Bildung von Organisationen und der Versammlungsfreiheit besteht.

IV. Datenschutz, Geheimhaltung und Informationssicherheit

Zum Schutz von vertraulichen und personenbezogenen Informationen, Daten und Vorhaben muss der Geschäftspartner diese sicher aufbewahren und vor dem Zugriff Dritter schützen.

Die MOSOLF Group erwartet und verlangt von ihren Geschäftspartnern, dass diese alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der geltenden Datenschutzvorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Für Unternehmen innerhalb der EU findet die DSGVO Anwendung.

Die Geschäftspartner dürfen Informationen ausschließlich für autorisierte Zwecke und auf angemessene Weise nutzen. Alle Geschäftspartner der MOSOLF Group verpflichten sich, keine vertraulichen Daten und Betriebsgeheimnisse unbefugt an Dritte weiterzugeben oder selbst zu eigenen, nicht von der MOSOLF Group autorisierten, Zwecken zu nutzen.

Die EDV- und IT-Sicherheit ist für die MOSOLF Group von elementarer Bedeutung, nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Anzahl von Risiken für die Sicherheit der Informationen und Daten der MOSOLF Group, ihrer Kunden, ihrer Geschäftspartner und aller der MOSOLF Group zugehörigen Personen, die durch unbefugten Zugriff auf die EDV- und IT-Systeme der MOSOLF Group, durch den Verlust und den Missbrauch von Daten oder beispielsweise durch die Manipulation über Schadprogramme bzw. Schadsoftware hervorgerufen werden können. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie selbst und ihre Geschäftspartner in ihren jeweiligen Unternehmen für eine entsprechende EDV- und IT-Sicherheit sorgen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass durch sie selbst, ihre Geschäftspartner und sonstige Dritte die Sicherheit der Informationen und Daten der MOSOLF Group, ihrer Kunden, ihrer Geschäftspartner und der der MOSOLF Group zugehörigen Personen nicht gefährdet wird.



V. Schutz des immateriellen Eigentums und Verbot von Plagiaten

Zu den Vermögenswerten der MOSOLF Group und ihrer Geschäftspartner gehören auch die immateriellen Güter (z.B. Softwarecode, Logos, Gebrauchsmuster), Informationen, Ideen und das Know-how ihrer Mitarbeitenden. Die Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, die Rechte an diesen Gütern zu respektieren, sowie diese Güter zu schützen und nicht unerlaubt zu nutzen. Dies gilt insbesondere für das geistige Eigentum Dritter, welches nur in zulässiger Weise für einen bestimmbaren Geschäftszweck genutzt werden darf.

Die Beschaffung und die Nutzung von Plagiaten oder wissentlich gefälschten Materialien oder Produkten ist allen Geschäftspartnern untersagt. Jegliche Schutzrechtsverletzungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verletzungen von Patenten, Marken und Urheberrechten, stellen ebenfalls schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der MOSOLF Group dar, die von den Geschäftspartnern zu unterlassen sind.

VI. Umwelt

Jeder Geschäftspartner der MOSOLF Group ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen, Verunreinigungen von Gewässern und Luft, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen.

Zudem erwartet und verlangt die MOSOLF Group von jedem ihrer Geschäftspartner, dass die an seinen Betriebs- und/oder Produktionsstandorten sowie geographischen Tätigkeitsgebieten jeweils geltenden und anwendbaren nationalen Energie- und Umweltgesetze und -bestimmungen eingehalten werden, dass der Geschäftspartner darüber hinaus in Bezug auf seine eigenen Emissionen sowie vorgelagerte Emissionen bestmögliche Transparenz schafft sowie dass dieser wirksame Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO²-Emissionen ergreift und diesbezüglich kontinuierlich an Verbesserungen arbeitet.

Der Einsatz erneuerbarer Energien und alternativer Energiequellen ist weiter voranzutreiben und zu bevorzugen, wo immer dies möglich ist. Der Verbrauch von Rohstoffen ist bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu reduzieren, insbesondere ist bei Verwendung von Energie- und Wasserressourcen auf deren nachhaltigen Einsatz zu achten.

Jegliche Emissionen, die zu einer Verschlechterung der Luftqualität führen, sind auf ein Minimum zu reduzieren. Jeder Geschäftspartner der MOSOLF Group ist dazu angehalten, die Umweltbelastung kontinuierlich zu überwachen.



Der Einsatz von wiederverwendbaren Materialien ist kontinuierlich auszubauen, und die Entstehung von Abfällen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind Wertstoffe stets zu trennen. Die Freisetzung von Substanzen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, ist unbedingt zu vermeiden. Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen ist zu unterlassen.

Die MOSOLF Group erwartet von allen ihren Geschäftspartnern, dass sie die Wertigkeit ihrer eigenen Abfallprodukte verbessern, um das Recycling und die Wiederverwendung von Rohstoffen zu fördern.

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich ferner, gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind einzuhalten. Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen, die durch geltende und anwendbare Gesetze und Vorschriften festgelegt sind, sind verbindlich und verpflichtend einzuhalten.

Die MOSOLF Group legt zudem großen Wert auf den Erhalt der Artenvielfalt, eine nachhaltige Landnutzung sowie den Schutz vor Entwaldung und Bodendegradation. Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, diese Prinzipien aktiv in ihren Geschäftspraktiken zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für die Störung des biologischen Gleichgewichts von Böden, was zu deren Unbrauchbarkeit führen kann, sowie für illegale Entwaldung, die beispielsweise die Umwandlung natürlicher Wälder in Nutzflächen umfasst. Die MOSOLF Group erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie sich für den Schutz von Lebensräumen einsetzen und Maßnahmen zum Erhalt der Bodenqualität ergreifen.

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich schließlich, die in den drei folgenden internationalen Übereinkommen enthaltenen umweltbezogene Pflichten einzuhalten:

- Das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber,
- das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe und
- das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

VII. Tierschutz

Für die MOSOLF Group ist es von besonderer Bedeutung, dass die geschäftlichen Aktivitäten den Schutz und das Wohl von Tieren berücksichtigen. Daher erwartet die MOSOLF Group von ihren Geschäftspartnern, die tierische Produkte verarbeiten, die Umsetzung von Standards und Best Practices zur Gewährleistung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette. Die



MOSOLF Group setzt sich dafür ein, dass alternative tierversuchsfreie Methoden bevorzugt werden, sofern das gesetzlich möglich und vertretbar ist. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, nationale und internationale Vorschriften zum Tierschutz und zu Tierversuchen einzuhalten, darunter das Deutsche Tierschutzgesetz und die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Versuchstierrichtlinie).

Zudem bekennt sich die MOSOLF Group zu folgenden ethischen Prinzipien und erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie diese Werte teilen und in der gesamten Lieferkette umsetzen:

- die „Fünf Freiheiten“ des Farm Animal Welfare Committee (FAWC) zur Bewertung des Wohlbefindens von Tieren (Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; Freiheit von Unbehagen; Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit; Freiheit von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens)
- das „3R“-Prinzip zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement)
- die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code und Aquatic Animal Health Code)

VIII. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle Geschäftspartner haben die jeweils geltende und anwendbare Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Die Geschäftspartner unterstützen die Sicherheit und die Gesundheitserhaltung ihrer Mitarbeitenden durch hinreichende und angemessene Maßnahmen wie einen präventiven und konsequenten Arbeitsschutz sowie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Die Geschäftspartner müssen außerdem die folgenden Maßnahmen umsetzen, um die Risiken von Arbeitsunfällen zu minimieren:

- Schaffung ausreichender und angemessener Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- Bereitstellung von geeigneten Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- Implementierung von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere infolge einer ungeeigneten Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,
- Gewährleistung einer ausreichenden Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.



IX. Schluss

Die MOSOLF Group setzt für jede Geschäftsbeziehung voraus, dass ihre Geschäftspartner die Verhaltensgrundsätze und Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex akzeptieren und einhalten sowie ihre geschäftlichen Aktivitäten hieran ausrichten. Die MOSOLF Group behält sich vor, die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze und Anforderungen zur Identifizierung, Reduzierung und Vermeidung von Risiken in der gesamten Lieferkette zwischen allen Geschäftspartnern regelmäßig in geeigneter Weise, z.B. durch Audits, zu überprüfen.

Die Geschäftspartner haben die Verhaltensgrundsätze und Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex entlang ihrer Lieferkette an ihre Geschäftspartner, insbesondere ihre Lieferanten und Unterauftragnehmer, weiterzugeben sowie sicherzustellen, dass diese Verhaltensgrundsätze und Anforderungen in der gesamten Lieferkette Anwendung finden und umgesetzt werden.

Die MOSOLF Group weist darauf hin, dass jeder Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze und Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex zu erheblichen Konsequenzen führen kann. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der Verhaltensgrundsätze oder Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex behält sich die MOSOLF Group ausdrücklich vor, unverzügliche Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Die MOSOLF Group behält sich schließlich das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern außerordentlich und fristlos zu kündigen, falls dieser Geschäftspartnerkodex und dessen Verhaltensgrundsätze und Anforderungen, gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Beseitigung des Verstoßes, nicht eingehalten werden.

Bei Unsicherheiten oder Fragen zu diesem Geschäftspartnerkodex oder zum Thema Compliance kann sich jeder Geschäftspartner jederzeit unter „compliance@mosolf.com“ an die MOSOLF Group wenden.

Bereits jetzt dankt die MOSOLF Group ihren Geschäftspartnern dafür, dass sie bei der Einhaltung dieses Geschäftspartnerkodex mitwirken und damit aktiv dazu beitragen, die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft der MOSOLF Group und der gemeinsamen Zusammenarbeit nachhaltig sicherzustellen.